

DOKUMENTATION ZUR UNTERWEISUNG BETREFFEND DER GESUNDHEIT DER MITARBEITER*INNEN

Firma

(Firmenwortlaut)

(Adresse)

Die/der Unterzeichnete:

(Name, Geburtsdatum des Arbeitnehmers)

Die/der Unterzeichnete bestätigt, über folgende Inhalte belehrt worden zu sein:

1. Mitarbeiter können bei ihrer Tätigkeit mit direktem/indirektem Kundenkontakt Krankheitserreger auf ihre Klienten übertragen, wenn sie spezifische Anzeichen bestimmter Krankheiten akut aufweisen oder in der Vergangenheit an sich festgestellt haben.
2. In diesen Fällen müssen Mitarbeiter dem Gewerbeinhaber bzw. dem gewerberechtlichen Geschäftsführer unverzüglich über das sichere oder mögliche Vorliegen einer Krankheit Meldung erstatten, wenn sie folgende Anzeichen einer Krankheit an sich bemerken oder bemerkt haben:
 - a. Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen, Fieber oder Bauchkrämpfen (Verdacht auf bakterielle Ruhr, Salmonelleninfektion oder andere infektiöse Darmerkrankungen).
 - b. Blutig-schleimige Durchfälle, Bauchkrämpfe, ggf. ohne Fieber (Verdacht auf Amöbenruhr).
 - c. Hohes Fieber mit starken Bauch- oder Gelenkschmerzen, wobei nach mehreren Tagen Verstopfung und später „erbsenbreiartige“ Durchfälle auftreten (Verdacht auf Typhus).
 - d. „Reiswasserartige“ Durchfälle (leicht getrübbte, nahezu farblose Flüssigkeit mit kleinen Schleimflocken) mit hohem Flüssigkeitsverlust (Verdacht auf Cholera).
 - e. Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit (Verdacht auf Hepatitis).
 - f. Infizierte Wunden oder offene Stellen an den Händen im Rahmen von Schädigungen/-Erkrankungen der Haut (gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen).
 - g. Langanhaltender chronischer Husten mit Auswurf und Gewichtsverlust, Nachtschweiß usw. (Verdacht auf Tuberkulose).
 - h. Stark juckende Hautveränderungen (Verdacht auf Skabies d.h. Krätze)
3. Auch nach Abklingen der Krankheitserscheinungen können spezielle Krankheitserreger ausgeschieden werden (z.B.: Dauerausscheider von Typhuserregern)
4. Tritt oder trat ein unter Pkt. 2 genanntes Krankheitszeichen auf, muss ohne unnötigen Aufschub unbedingt der Hausarzt oder Arbeitsmediziner kontaktiert werden. Dieser ist zusätzlich über die Art der Tätigkeit im Rahmen des beruflichen Umganges mit Kunden zu informieren.
5. Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder bei denen ein diesbezüglicher Verdacht besteht, dürfen nicht tätig sein, wenn sie bei ihrer Tätigkeit mit Kunden oder mit den dabei verwendeten Bedarfsgegenständen und Werkzeugen so (direkt oder indirekt) in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf Kunden zu befürchten ist. Dieses Vorgehen gilt auch bei Vorliegen von infizierten Wunden, Hautkrankheiten oder Ausscheidung von bestimmten Krankheitserregern.
6. Die/der Unterfertigte erklärt, dass ihr/ihm – die eigene Person betreffend – zum Zeitpunkt der Unterfertigung keine Tatsachen für Tätigkeitshindernisse im Sinne der vorliegenden Leitlinie bekannt sind.

Datum:

Unterschrift:

